



KREIS
STEINFURT

AMTSBLATT

Ausgegeben in Steinfurt am 10. Januar 2022			Nr. 01/2022
Nr.	Datum	Titel	Seite
1	15.12.2021	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	2 - 3
2	29.12.2021	Öffentliche Zustellung eines Bescheides - Az.: 124381071	3
3	30.12.2021	Öffentliche Zustellung eines Bescheides - Az.: 124378442	4
4	03.01.2022	Öffentliche Zustellung eines Bescheides - Az.: 124808661	4
5	06.01.2022	Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Emsweg I“ der Gemeinde Saerbeck gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)	5 - 7
6	10.01.2022	Bekanntmachung der Haushaltsatzung des Zweckverbandes KAAW – Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West für das Haushaltsjahr 2022	7 - 9

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **0,90 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Büro des Landrates der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an amtsblatt@kreis-steinfurt.de. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Büro des Landrates – Tecklenburger Straße 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1022
Fax: 02551 69-1007
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.eu

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM11BB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

1. Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Az.: 67/3-566.00022/20/7.111.3

Der Landwirt Alfred Heeke, Tovarstraße 62, 48432 Rheine hat mit Eingang vom 14.10.2020 einen Antrag gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Genehmigung einer Anlage zum Halten von Sauen, Mastschweinen und Ferkeln beim Kreis Steinfurt gestellt.

Der Antragsteller plant durch Anbau eines Stallgebäudes an ein bereits vorhandenes Stallgebäude seinen Tierbestand zukünftig auf insgesamt 230 Sauen (ca. 1.250 Ferkel bis 30 kg), 70 Jungsaunen und 1.310 Mastschweine zu erweitern.

Die Anlage ist in Anhang 1 „Liste der UVP-pflichtigen Anlagen“ des UVPG unter der Nr. 7.11.3 gelistet. Hiernach ist eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG erforderlich. Die standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde vom Kreis Steinfurt unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf. Dieses wird wie folgt begründet.

Das beantragte Vorhaben liegt im Außenbereich der Stadt Rheine. Im direkten Umfeld der Anlage befinden sich weitere landwirtschaftliche Betriebe und landwirtschaftliche Ackerflächen. Nördlich der Hofstelle verläuft der Dortmund-Ems-Kanal. Nordwestlich der Hofstelle verläuft die Bahnlinie Rheine - Osnabrück.

Im Bereich des geplanten Vorhabens befinden sich keine Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete. Die nächsten FFH- und Vogelschutzgebiete befinden sich in einer Entfernung von rund 2 km. Das nächste Naturschutzgebiet sowie ein Biotop befinden sich in ca. 400 m nördlich der Hofstelle. Negative Auswirkungen durch das geplante Vorhaben sind hier nicht zu erwarten.

Bei den Auswirkungen des Vorhabens handelt es sich um die üblichen Emissionen (Gerüche, Staub, Lärm Ammoniak, etc.), die von Tierhaltungsanlagen ausgehen. Diese liegen hier alle im Bereich der festgelegten Immissionsrichtwerte bzw. Immissionsgrenzwerte. Eine Überschreitung der zulässigen Immissionsgrenzwerte ist durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage nicht zu erwarten.

Darüber hinaus hat die Vorprüfung ergeben, dass bei dem beantragten Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs.2 UVPG.

Steinfurt, 15.12.2021

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umwelt- und Planungsamt
Im Auftrag
gez. Dr. Winters

Kreis Steinfurt 01/2022/1

2. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124381071

Gegen Herrn Stefan Schander, zuletzt wohnhaft in 48531 Nordhorn, Heideschulstraße 5, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 08.12.2021 (Az: 124381071) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3007, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 29.12.2021

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 01/2022/2

**3. Öffentliche Zustellung eines Bescheides;
Az.: 124378442**

Gegen Herrn Arjen Hajo Albertz, zuletzt wohnhaft in 10435 Berlin, Husemannstr. 11, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 10.09.2021 (Az: 124378442) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3008, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 30.12.2021

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 01/2022/3

**4. Öffentliche Zustellung eines Bescheides;
Az.: 124808661**

Gegen Herrn Daniel Jürgensen, zuletzt wohnhaft in 12169 Berlin, Sembritzkistr. 29 A Etage 1 Re, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 08.09.2021 (Az: 124808661) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3003, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 03.01.2022

Kreis Steinfurt
Der Landrat

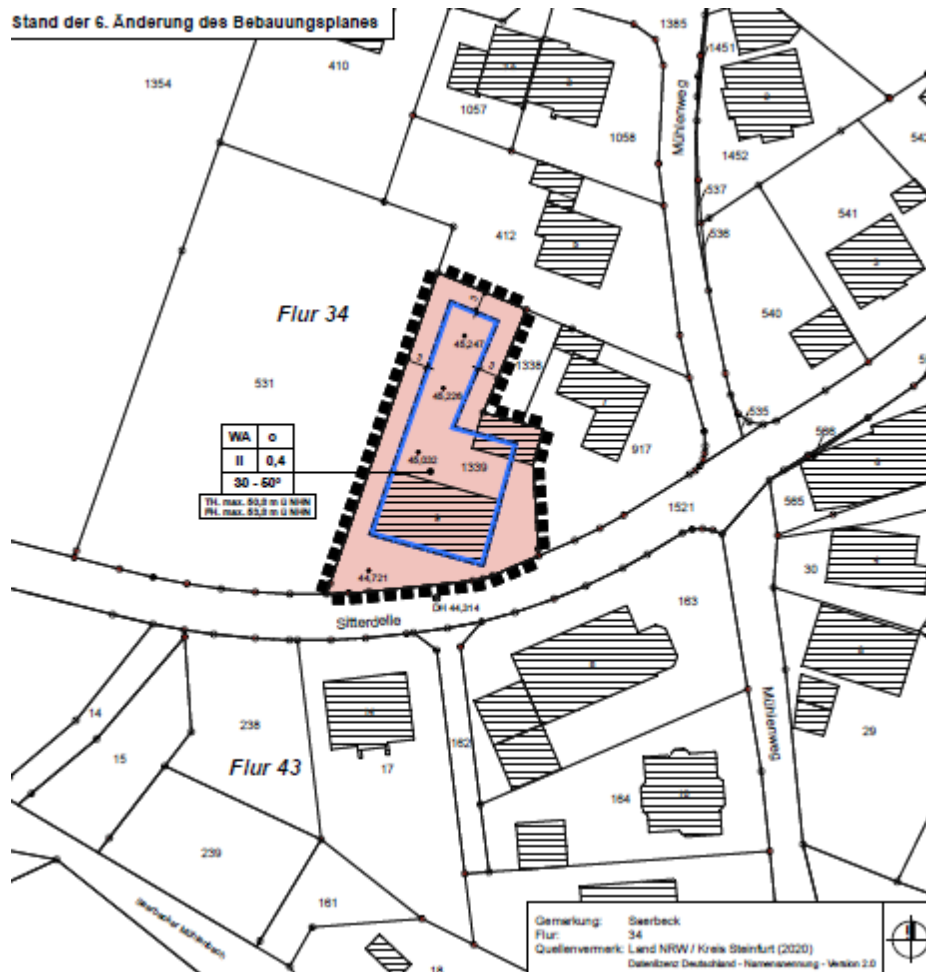
Kreis Steinfurt 01/2022/4

5. Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Emsweg I“ der Gemeinde Saerbeck gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat in der Sitzung am 9. Dezember 2021 folgende Beschlüsse gefasst:

- 1. Für die Errichtung eines zweiten Wohnhauses auf einem privaten Grundstück im Geltungsbereich des Bebauungsplans NR. 3 Emsweg I, beschließt der Rat gemäß der §§ 2 und 9 BauGB die 6. Änderung des Bebauungsplans Emsweg I. Die Änderung ist im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.*
- 2. Der Rat beschließt den Entwurf zur 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 Emsweg I einschließlich Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Es ist darauf hinzuweisen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung geändert wird. Außerdem ist angesichts der Covid19-Pandemie zur Sicherstellung der Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauleitplanverfahren auf die geänderten Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung hinzuweisen.*
- 3. Der Rat beschließt den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zur Bebauungsplanänderung innerhalb einer angemessenen Frist zu geben.*

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im folgenden Übersichtsplan mit einer unterbrochenen, breiten Linie umrandet dargestellt:



Mit der Durchführung der Planänderung soll eine derzeit als Garten genutzte Privatfläche für die Errichtung eines weiteren Wohnhauses vorbereitet und planungsrechtlich gesichert werden.

Der Entwurf zur 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 Emsweg I einschließlich Begründung liegt in der Zeit vom

18. Januar 2022 bis einschließlich 18. Februar 2022

im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Ferrières-Str. 11, 48369 Saerbeck, Zimmer 205 und 206, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Aus Gründen des Infektionsschutzes im Rahmen der COVID-19-Pandemie sind Besuche derzeit bis auf unbestimmte Zeit im Rathaus nur nach telefonischer Vereinbarung möglich. Zur Einsichtnahme der ausgelegten Unterlagen vereinbaren Sie bitte telefonisch einen Termin mit dem Amt für Planen und Bauen der Gemeinde Saerbeck unter 02574/ 89-205 oder 89-206 (Vermittlung 02574/89 0). Stellungnahmen können dabei auch mündlich zu Protokoll gebracht werden.

Die Planunterlagen können zusammen mit dieser Bekanntmachung auch auf der Internetseite der Gemeinde Saerbeck unter <https://www.saerbeck.de/Wirtschaft/Planen/Aktuelle-Buergerbeteiligungen.htm> ab dem Zeitraum der Offenlegung eingesehen werden.

Die Öffentlichkeit kann sich während der Auslegungsfrist über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und sich beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder auch auf elektronischem Postweg zur Planung äußern. Zur Abgabe einer Erklärung bzw. Stellungnahme kann auch das Online-Formular unter vorgenanntem Link auf der Internetseite der Gemeinde Saerbeck benutzt werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gemäß § 4a Absatz 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Saerbeck, 6. Januar 2022

Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister
gez. Dr. Lehberg

Kreis Steinfurt 01/2022/5

6. Bekanntmachung der Haushaltsatzung des Zweckverbandes KAAW – Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West für das Haushaltsjahr 2022

Haushaltssatzung

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV.NRW. S. 2186) in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert am 29. September 2020 (GV.NRW. S. 916), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes KAAW mit Beschluss vom 18. November 2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf 3.698.166 €

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 3.617.082 €

nachrichtlich: Globaler Minderaufwand nicht geplant, daher nicht aufgeführt.

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 3.602.606 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 3.468.852 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	45.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	123.684 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	0 €

§ 2

Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eigenkapital

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **100.000 €** festgesetzt.

§ 6

Wertgrenze für Investitionen gemäß § 41 GO NRW

Die gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe h der Gemeindeordnung festzulegende Wertgrenze für die Veranschlagung von Investitionsmaßnahmen wird auf **5.000 €** festgesetzt.

§ 7

Umlage für Verbandsmitglieder

Die Umlage gemäß § 15 der Zweckverbandssatzung für die Verbandsmitglieder zur Bestreitung der nicht durch sonstige Erträge gedeckten Aufwendungen wird auf **381.576 €** festgesetzt.

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 18 GkG in Verbindung mit § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung Münster mit Schreiben vom 23. November 2021 angezeigt worden. Aufsichtsbehördliche Bedenken bestehen gegen die Bekanntmachung der Haushaltssatzung nicht.

Die nach §§ 19 Abs. 2 und 29 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – erforderliche Genehmigung zur Festsetzung der Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2022 ist von der Bezirksregierung Münster mit Verfügung vom 28. Dezember 2021 – Az.: 31.1.23.06-001/2021.0002 – erteilt worden.

Gemäß § 18 GkG ist eine öffentliche Auslegung der Eröffnungsbilanz nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW zur Einsichtnahme ab sofort und bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2022 gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW während der Dienststunden in den Räumlichkeiten des Zweckverbandes Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West, Weberstraße 5, 49477 Ibbenbüren öffentlich aus.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Zweckverbandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlung des Zweckverbandes Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ibbenbüren, 10. Januar 2022

KAAW – Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West
- Der Verbandsvorsteher -
gez. Stephan Glunz

Kreis Steinfurt 01/2022/6